

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der Kronospan GmbH Lampertswalde
Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten durch
die Optimierung der Grobspananlage (OSB) im Aufstellungs- und Aggregatedesign am
Standort Lampertswalde
Gz.: 44-8431/2737
Vom 26. September 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Kronospan GmbH Lampertswalde, Mühlbacher Straße 1, in 01561 Lampertswalde, beantragte mit Datum vom 2. Februar 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten und Holzspanplatten am Standort Lampertswalde.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Verzicht auf das UTWS-System einschließlich der Feuerungsanlagen K6 (Bestandteil des UTWS-Systems) und K8 (separate Anlage zur Heißgaserzeugung MDF und Thermoölbereitstellung) und Ersatz durch zwei Bandtrockner mit indirekter Beheizung aus bestehenden Wärmesystemen am Standort (K4, K3/K5)
- Ausnutzung der genehmigten Produktionskapazität von 2.100 m³/d Grobspan-Platten unter Einsatz eines zusätzlichen Zerspanners und mit modifizierter Leimzusammensetzung (PMDI im Teilersatz für Harnstoff-/Melaminleim)
- Änderung der Standorte zur weitgehenden Freihaltung des Holzlagerplatzes von Anlagentechnik für die genehmigte Entrindung und Zerspanung; Platzersparnis durch Wegfall von K6/K8
- Reinigung der Pressen- und Kühlwenderabluft sowie der Absaugung der Diagonalsäge hinter der Presse durch eine biologische Abluftreinigung (Biowäscher und Bioreaktor) und Abgabe der Abluft in den Bestandskamin I.5
- Ergänzung der genehmigten Anlagentechnik um eine Endfertigung (Zusätzliche Plattenaufbereitung zu Vollformaten und Nut-Feder-Formaten mit neuen Sägelinien und zusätzlichen Absaugkapazitäten aber Rückluftführung)
- Errichtung und Betrieb einer Leimlageranlage (2 Tanks á 80 m³ PMDI-Leim)

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 6.3.1 (G, E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Optimierung der Grobspananlage ist aufgrund der Lagerung von 160 t PMDI-Leim der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 des UVPG eine stand-ortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 UVPG als wesentlich angesehen:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 26. September 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter